

daß keine Ungültigkeitsgründe vorliegen, welche den Vertrag vom 24. September 1879 in seinem ganzen Umfange ergreifen, oder welche speziell die Kompromißklausel als unwirksam erscheinen lassen, die Entscheidung des vertraglich vorgesehenen Schiedsrichters als für den Beklagten verbindlich anerkennen, so daß also die Kompromißklausel ihre volle Wirksamkeit behält. Demnach muß der Refurs als unbegründet abgewiesen werden, obgleich allerdings, wie bereits das Obergericht des Kantons Luzern hervorgehoben hat, zur Zeit aus den Akten gar nicht zu ersehen ist, inwiefern dem Refursbeklagten begründete Einwendungen gegen die Rechtsverbindlichkeit des Kompromisses zustehen sollten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

89. Urtheil vom 4. November 1881 in Sachen
Nordmann.

A. Max Nordmann beabsichtigte die an die Schulgasse anstoßende Fassade eines ihm gehörigen Wohnhauses an der Midaugasse in Biel umzubauen und wandte sich zu diesem Zwecke mit einem Baubeghren an den Gemeinderath von Biel. Der Gemeinderath von Biel beschloß indeß am 16. Mai 1881, die nachgesuchte Baubewilligung nicht zu erteilen und zwar wesentlich mit Berufung auf das Reglement zu dem neuen Alignementsplan für die Stadt Biel vom Jahre 1878, beziehungsweise mit Rücksicht darauf, daß sich das fragliche Haus nach diesem Alignementsplan auf dem Straßenalignement befinde.

B. Nach Empfang dieses Beschlusses wandte sich Max Nordmann am 14. Juli 1881 beschwerend an das Bundesgericht, indem er, im Wesentlichen unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Verdan-Schaffter vom 29. Oktober 1880, ausführte: Die Ausführung der fraglichen Baute auf seinem Grund und Boden könne ihm ohne sofortige Expropriation nicht deshalb untersagt werden, weil nach dem neuen Alignementsplan dort die Anlage eines Trottoirs vorgesehen sei; eine solche auf keinem Gesetze beruhende Baubeschränkung involvire eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthums-garantie (§ 83 der Kantonsverfassung). Die Gemeinde Biel

werde zwar voraussichtlich seiner Beschwerde die Einrede entgegenhalten, es sei dieselbe verspätet, da sie nicht innert 60 Tagen, von der durch den Großen Rath des Kantons Bern dem Reglemente über die Ausführung des Bau- und Alignementsplanes der Stadt Biel erteilten Sanction an gerechnet, eingereicht worden sei. Allein diese Einwendung sei unbegründet, denn der fragliche Beschluß des Großen Rathes sei weder ihm persönlich mitgetheilt, noch im Amtsblatte des Kantons Bern oder auf andere offizielle Weise publizirt worden, so daß die Rekursfrist erst vom Tage der Eröffnung des Abschlages der Baubewilligung an zu laufen begonnen habe. Demgemäß beantrage er: Es könne der durch den Großen Rath genehmigte Alignementsplan nebst dem darauf bezüglichen Vollziehungsreglement gegenüber dem Rekurrenten nur unter dem Vorbehalte zu Recht bestehen, daß demselben für die seinem Grundeigenthum auferlegte Beschränkung nach Maßgabe der Verfassung und des Expropriationsgesetzes vollständige Entschädigung geleistet werde, und es sei demnach die Verfügung des Gemeinderathes von Biel vom 16. Mai 1881 zu kassiren unter Kostenfolge.

C. In ihrer Rekursbeantwortung bemerkt die Einwohnergemeinde Biel im Wesentlichen: Angesichts der beiden bundesgerichtlichen Urtheile in Sachen Verban und Bridel vom 29. Oktober 1880 wolle sie auf die materielle Begründetheit der Beschwerde nicht einlässlicher eintreten; immerhin könne sie sich auch jetzt nicht davon überzeugen, daß ihre früher vertretene Ansicht materiell unrichtig sei; vielmehr halte sie fortwährend daran fest, daß der bezüglich des Bau- und Alignementsreglementes der Gemeinde Biel vom Großen Rathe des Kantons Bern gefaßte Sanctionsbeschluß ein Spezialgesetz für diese Ortschaft geschaffen habe. Durchschlagend sei dagegen jedenfalls die Einrede der Verspätung; denn der Sanctionsbeschluß des Großen Rathes datire vom 10. November 1879 und Rekurrent hätte mithin innert 60 Tagen von diesem Datum an beim Bundesgerichte Beschwerde führen müssen. Einer persönlichen Eröffnung dieses Beschlusses an den Rekurrenten habe es offenbar nicht bedurft; eine solche sei denn allerdings auch nicht geschehen. Dagegen habe die Bekanntmachung sonst in mannigfaltiger Weise

stattgefunden: Durch die Auflage und Verwahrung des Planes in den öffentlichen Bureauz der Gemeinde, durch die Vervielfältigung des Planes durch den Druck, durch die Vertheilung desselben, durch die permanente öffentliche Auflage der Bauordnung in der Gemeindeschreiberei, durch die Verbreitung dieser in vielen Hunderten von Exemplaren gedruckten und vertheilten Bauordnung mit großrätthlicher Sanction vom 10. November 1879, durch die vielen Diskussionen über diese Aktenstücke in der öffentlichen Gemeinde, durch die mannigfachen Besprechungen hierüber im Publikum, durch viele öffentliche Ausstellungen und Baupublikationen, durch die zahlreichen Bauten nach Mitgabe der fraglichen Bauvorschriften, durch wiederholte und gewiß notorisch gewordene Streitigkeiten u. s. w.; endlich könne auch auf die Veröffentlichung des Sanctionsbeschlusses und der dahingehenden Diskussion im Tagblatte des Großen Rathes des Kantons Bern und in den Lokalblättern der Stadt Biel vom 11. und 12. November 1879 verwiesen werden. Demnach werde beantragt:

1. Es sei die Rekursbeschwerde des Herrn Max Nordmann als verspätet und verwirkt zu erklären und demnach vom Bundesgerichte in dieselbe nicht einzutreten unter Kostenfolge.

2. Es sei die Rekursbeschwerde des Herrn Max Nordmann abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege muß der Rekurs an das Bundesgericht binnen 60 Tagen von Eröffnung der Verfügung an, gegen welche derselbe gerichtet ist, eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft also nicht vom Tage des Erlasses, sondern erst vom Tage der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an. Dabei ist nun freilich klar, daß, sofern es sich um Erlasse allgemeiner Natur handelt d. h. um Erlasse, welche sich nicht nur auf individuell bestimmte Personen beziehen, sondern welche allgemeine Gültigkeit, sei es für das ganze Staatsgebiet, sei es für einen Theil desselben, beanspruchen, keineswegs eine Eröffnung an jedes einzelne von dem Erlasse möglicherweise betroffene Individuum gefordert ist, sondern daß vielmehr eine generelle Publikation

genügt. Immerhin indeß ist nach dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes auch hier ein bestimmter Akt der Eröffnung oder Publikation Seitens der zuständigen Behörde gefordert, damit die Rekursfrist zu laufen beginne, und genügt es nicht, daß bloß faktisch der Verfügung eine gewisse Publizität gegeben werde. Vielmehr ist erforderlich, daß eine bestimmte Publikationshandlung d. h. ein Willensakt der Behörde vorliege, welcher darauf gerichtet ist, die betreffende Verfügung in verbindlicher Form amtlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Eine solche Publikation des vom Großen Rathe sanktionirten Bau- und Alignementsreglementes und Bauplanes hat nun aber im vorliegenden Falle nicht stattgefunden, denn es hat Seitens der Rekursbessagten keine amtliche Publikationshandlung, sei es Seitens des Großen Rathes des Kantons Bern, sei es Seitens der Gemeindebehörde der Stadt Biel, namhaft gemacht werden können; die Veröffentlichung des Sanktionsbeschlusses im „Tagblatte des Großen Rathes“ nämlich, welche einzig in dieser Beziehung in Betracht kommen könnte, involvirt, da dieses Organ keineswegs zu verbindlicher Publikation amtlicher Erlasse bestimmt ist, eine solche Publikationshandlung nicht. Demgemäß muß aber dem Rekurrenten darin beigetreten werden, daß ihm die Rekursfrist erst mit der Eröffnung des Abschlages der Baubewilligung Seitens des Gemeinderathes von Biel zu laufen begonnen habe, da erst mit diesem Zeitpunkte ihm gegenüber das Baureglement in offizieller Weise geltend gemacht wurde, und es muß somit die Einwendung der Verspätung als unbegründet abgewiesen werden.

2. Ist aber somit die Beschwerde materiell zu prüfen, so muß dieselbe gemäß den in der Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Verdan-Schaffter vom 29. Oktober 1880 (Entscheidungen, Amtliche Sammlung, VI, S. 586 u. ff.) aufgestellten Grundsätzen ohne Weiteres gutgeheißen werden, wobei hinsichtlich der Begründung einfach auf die angeführte bundesgerichtliche Entscheidung verwiesen werden kann; denn es sind Seitens der Rekursbessagten im gegenwärtigen Streitfalle irgendwelche neue Momente nicht geltend gemacht worden. Die auch jetzt noch festgehaltene Behauptung dagegen, daß das Bau- und

Alignementsreglement der Stadt Biel durch den Sanktionsbeschuß des bernischen Großen Rathes zum Gesetze erhoben worden sei, ist in Erwägung 4 b der angeführten Entscheidung in Sachen Verdan-Schaffter hinlänglich gewürdigt und widerlegt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es ist mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

90. Arrêt du 16 Décembre 1881 dans la cause Darbellay.

Dans le but d'établir un canal d'irrigation prenant sa source sur le territoire de la commune de Liddes et aboutissant au territoire d'Orsières, divers ressortissants de ces deux communes ont nommé, chacun de leur côté, une commission, pour prendre à cet effet des mesures convenables.

Les deux commissions se sont réunies à Orsières le 21 Août 1870 et ont convenu d'exécuter l'entreprise et d'en répartir les frais à raison des deux tiers à Orsières et d'un tiers à Liddes.

Par exploit du 14 Septembre 1871, un certain nombre de ressortissants de Liddes ont fait notifier à Pierre Métroz et à Bernard Darbellay le retrait de la procuration qu'ils leur avaient donnée, et sur le refus de l'un d'eux de payer sa part des frais de construction du canal, le Tribunal du contentieux de l'administration s'est déclaré compétent pour connaître de cette difficulté, par jugement du 31 Décembre 1874.

Par un autre jugement du même tribunal du 18 Mai 1877, il a ensuite été décidé :

« 1° que la construction du canal était légitimée en principe par l'arrêté du Conseil d'Etat du 13 Avril 1871, qui l'a autorisée et déclarée d'utilité publique ;

» 2° que les frais de construction, pour autant qu'ils seront